

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2004

Nr. 2004/2407

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für das Pumpwerk Kätzlimatt

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 1573 vom 31. Mai 1983 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Kätzlimatt auf dem Gemeindegebiet Mümliswil-Ramiswil. Das Pumpwerk Kätzlimatt stellte die Hauptversorgung der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.
- 1.2 Mit Beschluss Nr. 3010 vom 30. Oktober 1984 wurde der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil die Verleihung zur Entnahme von Grundwasser aus der Grundwasserfassung Kätzlimatt erteilt. Die Pumpleistung durfte die Förderrate von 1200 l/min und die Fördermenge von 1120 m³/d nicht überschreiten. Die Verleihung wurde für die Dauer von 30 Jahren erteilt.
- 1.3 Schon im Reglement von 1983 wurde festgehalten, dass es sich bei der Grundwasserschutzzone um eine Schutzzone mit beschränkter Wirkung handelt, da die Grundwasserfassung in einem bereits bebauten Gebiet lag, so dass nicht alle vorgesehenen Schutzmassnahmen realisiert werden konnten.
- 1.4 Mit Schreiben vom 26. März 1999 wurde die Gemeinde durch das damalige Amt für Umweltschutz aufgefordert, die Schutzzone zu überarbeiten, da in der engeren Schutzzone S2 mehrere bauliche Konflikte bestanden, welche dringend gelöst werden mussten. Dabei handelte es sich vorrangig um verschiedene Abwasserleitungen, die Truppenunterkunft mit Materiallager und das Kadaver-Aufbewahrungsgebäude mit Notschlachthof.
- 1.5 Im Hinblick auf die Schutzzonen-Aufhebung des Pumpwerkes Kätzlimatt genehmigte das Amt für Umwelt am 16. August 2002 die Sanierung des Schlachthauses und die Verlegung des Kadaverraumes innerhalb der noch rechtsgültigen Schutzzone S2 unter dem Vorbehalt der Aufhebung der Trinkwasserförderung aus dem Pumpwerk sowie der dazugehörigen Schutzzone.
- 1.6 Um eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers durch versickernde Bauwässer während der Sanierung des Schlachthauses zu verhindern, wurde vom Amt für Umwelt ein Überwachungs- und Notfallkonzept von Seiten der Gemeinde gefordert, welches sie durch das Büro Zurmühle Schenk Bigler & Partner, Oensingen, erarbeiten liess. Das Konzept vom 12. August 2003 ist durch das Amt für Umwelt genehmigt worden.

- 1.7 Im Rahmen der Überarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) der Gemeinde Mümliswil–Ramiswil liess die Gemeinde einen Technischen Bericht durch das Büro BSB + Partner, Oensingen, am 17. Mai 2004 erarbeiten, aus welchem hervorgeht, wie die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde zu gestalten ist. In diesem Bericht wird das Pumpwerk Kätzlimatt nur noch als Notwasserversorgung vorgeschlagen, dessen Wasser nicht mehr ins Leitungsnetz der Gemeinde eingespiesen werden soll, so dass auch die Schutzzone des Pumpwerks aufzuheben ist.
- 1.8 Mit Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 08. Juni 2004 zum oben genannten Bericht wurde das vorgeschlagene Vorgehen zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Mümliswil–Ramiswil gutgeheissen.
- 1.9 Die Einwohnergemeinde Mümliswil–Ramiswil beabsichtigt, die Grundwasserfassung Kätzlimatt für die Notversorgung mitsamt der installierten Pumpenanlage aufrechtzuerhalten. Um einen einwandfreien Betrieb des verbleibenden Leitungsnetzes der Wasserversorgung der Gemeinde gewährleisten zu können, sind bauliche Massnahmen, wie z.B. die Trennung des Pumpwerks vom Versorgungsnetz der Gemeinde, auszuführen.
- 1.10 Um die Funktionsfähigkeit der installierten Pumpen im Notfall zu gewährleisten, beabsichtigt die Gemeinde Mümliswil–Ramiswil, eine gewisse Pumptätigkeit aufrechtzuerhalten. Das Pumpwasser darf allerdings nicht ins Versorgungsnetz der Gemeinde eingespiesen werden und ist zu verwerfen. Für diese eingeschränkte Pumptätigkeit ist eine Restkonzession zu erteilen.
- 1.11 Die öffentliche Planaufgabe zur Aufhebung der Schutzzone des Pumpwerks Kätzlimatt erfolgte im Sinne von §§ 15 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 17. September bis 18. Oktober 2004 in der Gemeinde Mümliswil–Ramiswil mit vorangehender Publikation im regionalen Anzeigenblatt am 16. September 2004.
- 1.12 Während der öffentlichen Planaufgabe sind keine Einsprachen bei der Gemeinde Mümliswil–Ramiswil eingegangen.
- 1.13 Mit Schreiben vom 28. Oktober sowie vom 15. November 2004 reichte die Einwohnergemeinde Mümliswil–Ramiswil die notwendigen Unterlagen zur Aufhebung der Schutzzone sowie zur Anpassung der Konzession des Pumpwerkes Kätzlimatt zur regierungsrätlichen Genehmigung beim Amt für Umwelt ein.
- 1.14 Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Kätzlimatt wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.
- 1.15 Dem Antrag der Gemeinde Mümliswil–Ramiswil um Aufhebung der Grundwasserschutzzone sowie Anpassung der Konzession zur Entnahme von Grundwasser des Pumpwerkes Kätzlimatt kann entsprochen werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Kätzlimatt, genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 1573 vom 31. Mai 1983, wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.2 Mit der Schutzzonenaufhebung und der Stilllegung der Grundwasserfassung sind folgende Massnahmen durchzuführen:
- 2.2.1 Die Stilllegung der Grundwasserfassung Kätzlimatt bedingt eine bauliche Trennung vom Versorgungsnetz. Die Trennung hat so zu erfolgen, dass sich im abgetrennten Netzteil an keiner Stelle stehendes Wasser bilden kann, welches verkeimen könnte.
- 2.2.2 Diese Trennung ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung u. Geothermie, sowie der kant. Lebensmittelkontrolle zwecks Abnahme vor Ort anzumelden.
- 2.2.3 Das Grundwasserpumpwerk darf nur noch als Notpumpwerk der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil im Sinne der Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) betrieben werden. Sofern für die Notversorgung im Sinne der VTN weiterhin betriebliche und maschinelle Einrichtungen im Pumpwerk verbleiben, ist dafür zu sorgen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers entstehen. Auch im Notfall darf das Pumpwasser nicht ins Versorgungsnetz der Gemeinde eingeleitet werden.
- 2.2.4 Die Stilllegung des ordentlichen Pumpbetriebs wird protokolliert. Die Protokolle sind dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- 2.2.5 Für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Pumpenanlage wird eine Restkonzession in der Höhe der installierten Pumpenleistung (1200 l/min) verliehen. Das Wasser darf ausschliesslich zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der beiden Pumpen gefördert werden und ist zu verwerfen. Die Verriegelung gegen Parallellauf der beiden Pumpen ist aufrechtzuerhalten.
- 2.2.6 Die Verleihung wird für eine Dauer von 30 Jahren erteilt und verwirkt automatisch. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden.
- 2.2.7 Für diese Restkonzession wird vom Amt für Umwelt jährlich eine Pauschalgebühr von Fr. 400.- gemäss § 56 Gebührentarif (GT) erhoben.
- 2.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A₁.
- 2.4 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil sind zu löschen. Die von der Aufhebung der Schutzzone betroffenen Grundstücke sind der untenstehenden Liste, welche vom Ingenieur- und Planerbüro BSB + Partner, Oensingen, zusammengestellt worden ist, zu entnehmen:

Mümliswil-Ramiswil GB Nrn.: 530, 531, 532, 896, 970, 1232

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

- 2.5 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 250.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 273.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.--	(KA 431001 / A 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 273.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (5; ad acta 214.072.001 mit aufgehobenem Plan und Reglement, ad acta 212.072.001, FS TA mit Kopie aufgehobenem Plan, Sch, SO => Mutationen GASO Objekt-Nr. 619'243'001 und KONZI)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052 / TP 214/220)

Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Kantonsforstamt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit aufgehobenem Plan und Reglement (Belastung im Kontokorrent) (**lettre signature**)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Kätzlimatt.**“

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist), z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, Grundbuchamt: mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses.

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1983 im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.